

**Stadt Blaustein  
Alb-Donau-Kreis**

**POLIZEIVERORDNUNG  
gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der  
Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern**

(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)  
vom 31.05.2022

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderat der Stadt Blaustein am 31.05.2022 verordnet:

**Abschnitt 1  
Allgemeine Regelungen**

**§ 1  
Begriffsbestimmung**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz – StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.
- (4) Einrichtungen sind alle Gegenstände und baulichen Anlagen, die zur zweckdienlichen Benutzung von Straßen oder Anlagen aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Abfall- und Wertstoffbehälter, Spielgeräte und Wartehäuschen.

**Abschnitt 2  
Allgemeine Regelungen**

**§ 2  
Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung oder –

verstärkung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
2. für amtliche Durchsagen.

### **§ 3**

#### **Lärm aus Gaststätten**

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

### **§ 4**

#### **Lärm von Sport- und Spielplätzen**

- (1) Hinsichtlich der Benutzung von öffentlichen Spielplätzen gilt die Benutzungsordnung für die öffentlichen Spielplätze der Stadt Blaustein.
- (2) Sportplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr nicht benutzt werden.
- (3) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV), unberührt.

### **§ 5**

#### **Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV), bleiben unberührt.

### **§ 6**

#### **Nachtruhe, unzulässiger Lärm**

- (1) In Gebäuden, Gärten und Höfen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gilt das Folgende:
  1. Es ist verboten, in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen vermeidbar zu stören.

2. Es ist verboten ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm zu erregen, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen (unzulässiger Lärm).
3. Betätigungen im Haus, die nach draußen dringen, oder in einem privaten Garten, die geeignet sind, andere i. S. v. Nr. 2 erheblich zu belästigen, dürfen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr nicht stattfinden. Hierzu zählen insbesondere laute Gartenfeste und Hausfeste bei offenem Fenster sowie geräuschvolle Sportspiele.

(2) Sonstige landesrechtliche oder bundesrechtliche Vorschriften, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV), bleiben unberührt.

## **§ 7 Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

## **§ 8 Lärm durch Fahrzeuge**

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
3. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
4. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
5. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

## **Abschnitt 3 Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit**

### **§ 9 Wertstoffsammelbehälter/Altglassammelbehälter**

Wertstoff- und Altglassammelbehälter dürfen nur werktags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr benutzt werden.

### **§ 10 Abspritzen von Fahrzeugen**

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Flächen ist untersagt.

## **§ 11 Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

## **§ 12 Verkauf von Lebensmitteln im Freien oder ins Freie**

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle sowie für den Straßenverkauf verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter vor der Verkaufsstätte bereitzustellen und deren Inhalt ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

## **§ 13 Gefahren durch Tiere**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30- 34 Baugesetzbuch - BauGB) sind auf öffentlichen Straßen, Rad- und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen. Gegen Anbellen oder Verfolgen von Personen, Fahrzeugen oder Tieren durch Hunde sind die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

## **§ 14 Verunreinigungen durch Tiere**

Personen, die einen Hund führen oder halten, haben dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, auf landwirtschaftlichen Wegen und Flächen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für Pferdekot.

## **§ 15 Fütterungsverbot für Tauben und sonstige Tiere**

- (1) Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden. Dies gilt auch auf Privatgrundstücken, sofern dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich beeinträchtigt wird.
- (2) Ferner ist es untersagt, wildlebende Enten, Gänse, Schwäne und andere Wasservögel zu füttern.

## **§ 16 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.**

Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden.

## **§ 17**

### **Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortpolizeibehörde untersagt
  1. außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
  2. andere als dafür zugelassene Flächen dauerhaft zu beschriften, zu besprühen oder zu bemalen. Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 17 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes (PolG) auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.
- (4) Plakate sind nach Ablauf der Erlaubnis innerhalb von drei Tagen abzuhängen.

## **§ 18**

### **Belästigung der Allgemeinheit**

- (1) Auf öffentlichen Flächen ist untersagt:
  1. das Nächtigen,
  2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
  3. das Verrichten der Notdurft,
  4. durch Lärmen, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder sonst rauschbedingtes Verhalten Dritte zu belästigen und zu behindern,
  5. der öffentliche Konsum von illegalen Betäubungsmitteln,
  6. Gegenstände aller Art wie z.B. Flaschen, Dosen, Verpackungen, Zigaretten, Papier, Lebensmittelreste und Tüten wegzuworfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB), des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes (KrWG) sowie des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG) bleiben unberührt.

## **Abschnitt 4** **Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

### **§ 19** **Aufstellen von Wohnwagen und Zelten**

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

### **§ 20** **Ordnungsvorschriften**

In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperren zu überklettern;
3. außerhalb der Kinderspielplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
6. Hunde unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
8. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
9. Parkwege (ausgenommen für Zwecke der Bewirtschaftung), öffentliche Grünstreifen, Grün- und Erholungsanlagen zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen, fahrbare Gehhilfen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden;
10. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen.

## **Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern**

### **§ 21 Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

## **Abschnitt 6 Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### **§ 23 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz (PolG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
  1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung oder –verstärkung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
  2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
  3. entgegen § 4 Abs. 2 Sportplätze benutzt,
  4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,

5. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 1 die Nachtruhe stört,
6. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 unzulässigen Lärm verursacht,
7. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 3 sonstige Betätigungen im Haus oder Garten ausführt,
8. entgegen § 7 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
9. entgegen § 8 auf öffentlichen Straßen und Gehwegen oder außerhalb davon Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
10. entgegen § 9 Wertstoffsammelbehälter/Altglasbehälter benutzt,
11. entgegen § 10 Fahrzeuge auf öffentlichen Flächen abspritzt,
12. entgegen § 11 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
13. entgegen § 12 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält oder deren Inhalt nicht ordnungsgemäß entsorgt,
14. entgegen § 13 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
15. entgegen § 13 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
16. entgegen § 13 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt oder nicht die erforderlichen Vorkehrungen gegen Anbellen und Verfolgen von Personen, Fahrzeugen oder Tieren trifft,
17. entgegen § 14 Verunreinigungen von Hund und Pferd nicht unverzüglich beseitigt,
18. entgegen § 15 Tauben, wildlebende Enten, Gänse, Schwäne oder andere Wasservögel füttert,
19. entgegen § 16 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
20. entgegen § 17 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen dauerhaft beschriftet, besprüht oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 17 Abs. 3 und Abs. 4 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
21. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
22. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
23. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,



24. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 Dritte durch Lärmen, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder sonst rauschbedingtes Verhalten belästigt oder behindert,
  25. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 5 illegale Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
  26. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 6 Gegenstände aller Art wie z.B. Flaschen, Dosen, Verpackungen, Zigaretten, Papier, Lebensmittelreste und Tüten wegwirft oder ablagert, außer in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern,
  27. entgegen § 19 Zelte und Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
  28. entgegen § 20 Nr. 1 Anpflanzungen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
  29. entgegen § 20 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperren überklettert,
  30. entgegen § 20 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
  31. entgegen § 20 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
  32. entgegen § 20 Nr. 5 Pflanzen, Pflanzenteile, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
  33. entgegen § 20 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
  34. entgegen § 20 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
  35. entgegen § 20 Nr. 8 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inlineskating betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
  36. entgegen § 20 Nr. 9 Parkwege, öffentliche Grünstreifen, Grün- und Erholungsanlagen befährt oder Fahrzeuge abstellt,
  37. entgegen § 20 Nr. 10 Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen,
  38. entgegen § 21 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
  39. entgegen § 21 Abs. 2 unleserliche Hausnummern-Schilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt,
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 22 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz (PolG) und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 24 Inkrafttreten**

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das sind insbesondere
1. die Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung vom 04.12.2002
  2. die Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung vom 01.07.2018.

### **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Blaustein schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stadtverwaltung  
Blaustein, 31.05.2022

Ausgefertigt!  
Stadtverwaltung  
Blaustein, 01.06.2022

Dienstsiegel

Thomas Kayser  
Bürgermeister

Thomas Kayser  
Bürgermeister

---

Öffentliche Bekanntmachung:

Blausteiner Nachrichten:  
Nr. 25 am 23.06.2022